

Richtlinie zur Verbesserung der elektronischen Verwaltung für Bevölkerung und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern (Elektronische Verwaltungsrichtlinie – EVerwRL)

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums

Vom 28. April 2008 – II 122 –

Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Rechtsgrundlagen, Zweck

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) nach Maßgabe

- dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshausordnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften sowie
- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, 2007 Nr. L 164 S. 36)

Zuwendungen zur Förderung der elektronischen Verwaltung.

- 1.1 Ziel der Förderung der elektronischen Verwaltung ist die Verbesserung des Zugangs für Bevölkerung und Unternehmen zu öffentlichen Dienstleistungen durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Fördermaßnahmen des Innenministeriums sollen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Behördendiensten für Bevölkerung und Unternehmen so einfach wie möglich zu gestalten. Neu einzuführende Methoden, Modelle, Systeme und Dienste der Kommunikationstechnologie für Kontakte zwischen Verwaltung, Bevölkerung und Unternehmen tragen dazu bei, strukturelle Defizite abzubauen. Ziel ist es, bestehende Informationsangebote für Bevölkerung und Unternehmen über die Stufe der Kommunikationsebene bis hin zum Aufbau wechselseitiger Verbindungen und der sich dann entwickelnden gegenseitigen Einflussnahme (Transaktion und Integration) fortzuentwickeln. Die Fortentwicklung der ebenenübergreifenden, integrierenden elektronischen Kommunikationsinfrastruktur verfolgt den Zweck der Steigerung der Wirtschaftskraft des Landes. Im Ergebnis dienen die geförderten Projekte dem Auf- und Ausbau durchgängiger integrierter Verwaltungsprozesse mit für Unternehmen und der Bevölkerung leicht zugänglichen elektronischen Schnittstellen und deren landesweit einheitlich nutzbarem Zugang. Sofern bereits gesetzliche Vorgaben zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsaufgaben bestehen, können Vorhaben, die diesem Zweck dienen sollen, nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Anspruch auf Förderung im Folgejahr.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind solche neu einzuführenden Projekte der elektronischen Verwaltung, die dazu beitragen, den Nutzen und die Nutzbarkeit des Internets und von Online-Verwaltungsverfahren für Bevölkerung und Unternehmen zu verbessern. Dabei sind die Grundsätze des Aktionsplanes Deutschland-Online sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Fortschreibungen zu beachten. Hierfür sind insbesondere nachfolgend bezeichnete Projekte geeignet:

- a) Schaffung von Diensten mit dem Ziel der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsvorgängen über das Internet mit und ohne elektronische Signatur (Transaktion und Integration),
- b) Entwicklung und Einführung von Methoden und Modellen der Transaktionsabwicklung und Integration bei spezieller Berücksichtigung der Datensicherheit und des Datenschutzes,
- c) Vorhaben zur Entwicklung von Informations- und Kommunikations-Rahmenbedingungen sowie von Methoden, Modellen und Instrumenten der elektronischen Verwaltung,
- d) Vorhaben zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit und Annehmbarkeit der elektronischen Verwaltung,
- e) Aufbau von integrierenden Informationsdiensten über Internetanwendungen und Onlineverwaltungsverfahren (zum Beispiel Aufbau einer Informationsplattform, einer elektronischen Gewerbeauskunft, eines Online-Bezahlverfahrens, eines Geo- und Umweltinformationssystems) und
- f) Maßnahmen zum Aufbau der Kommunikationsinfrastruktur unter dem Gesichtspunkt der Serviceorientierung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, einschlägig aktive Zweckverbände und die Kommunalen Landesverbände Mecklenburg-Vorpommerns.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Vorhaben müssen die Vorgaben des Aktionsplanes Deutschland-Online sowie der Umsetzungsplanung zum Masterplan E-Government in Mecklenburg-Vorpommern in den jeweiligen Fortschreibungen beachten und sind an den europäischen, bundesweiten und regionalen Entwicklungen und Planungen zu orientieren.

Vorhaben zur verstärkten Nutzung der elektronischen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem unter Nummer 1 bezeichneten Zweck können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

4.1 Das Datenschutzrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung müssen beachtet werden.

4.2 Die Zuwendungsempfänger müssen in dem Bereich, in dem sie die Maßnahmen durchführen wollen, über ausreichende Kompetenz verfügen, um Ziel und Zweck der Förderung nicht zu gefährden. Aus diesem Grund können geeignete Fachkräfte hinzugezogen werden.

4.3. Kumulation

Anderweitige Förderungen sind auszuweisen. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, soweit die anderen Förderprogramme dieses zulassen und Artikel 54 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 dem nicht entgegensteht.

4.4 Das Vorhaben ist in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (nachfolgend EFRE genannt).

5.2 Finanzierungsart

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung.

5.2.1 Die Höhe des Zuschusses kann bei förderfähigen Vorhaben in der Regel bis zu 75 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben betragen.

5.2.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich insbesondere nach

- dem am Vorhaben vorhandenen Landesinteresse,

- dem Wiederverwendungsgrad im eigenen Land oder in anderen Bundesländern,

- dem Wirkungsgrad (zum Beispiel dem Interaktionsgrad, dem Transaktions- und Integrationsgrad, der Zahl der erreichten Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen) durch die elektronische Verwaltung,

- den Verwertungschancen und

- dem zu erwartenden Nutzen des Vorhabens in der landes- und bundesweiten Anwendung.

5.3 Finanzierungsform

Die Finanzierung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.4 Bemessungsgrundlagen

Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, marktüblichen und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die bei wirtschaftlicher Geschäftsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind.

5.4.1 Zuwendungsfähige Projektausgaben, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Projektstätigkeit stehen und höchstens für deren Dauer, sind:

- Fremdleistungen, (zum Beispiel Gutachten, Markt- und Datenbankrecherchen, Lizenzen und sonstige Dienstleistungen),

- Ausgaben des Zuwendungsempfängers: Personalausgaben und Reisekosten entsprechend des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVObI. M-V S. 554), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVObI. M-V S. 554),

- zusätzlicher Personalbedarf,

- Ausgaben für die Beschaffung von vorhabensspezifischer Informations- und Kommunikationstechnologie wie standardisierter Primärsysteme und Ähnlichem, sofern nicht in der Verwaltung vorhanden, und für das Vorhaben der elektronischen Verwaltung unabweisbar erforderlich.

5.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind die bereits im täglichen Arbeitsablauf genutzten Büro- und Arbeitsmaterialien und kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) des Antragstellers.

5.5 Anträge sollen ein Antragsvolumen von mindestens 25 000 Euro umfassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger muss nach Abschluss des Projektes den damit erzielten Wirkungsgrad schriftlich darstellen.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine nähere Bestimmung dazu erfolgt im Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Fördervoranfrage

Vor Eintritt in das formgebundene Antragsverfahren ist eine Fördervoranfrage gemäß Anlage 1 beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 1, Alexandrienenstraße 1, 19055 Schwerin zu stellen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Das Innenministerium prüft die Angaben zum Projekt unter Beachtung der Fördervoraussetzungen dieser Verwaltungsvorschrift und teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung mit.

Formgebundener Antrag

Der formgebundene Antrag ist gemäß Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Oktober eines Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr – ausgenommen im Jahr 2008 bis zum 31. Juli 2008 – einschließlich aller Anlagen vor Beginn des Vorhabens beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin einzureichen. In begründeten Einzelfällen können Anträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Im formgebundenen Antrag ist der Wert der Eigenleistungen im Finanzierungsplan als Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid.

Bei kreisangehörigen Ämtern und Gemeinden sind die Anträge über den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Diese prüft die Anträge hinsichtlich der Sicherstellung des Eigenanteils und erhält Gelegenheit, zur Förderwürdigkeit der Maßnahme Stellung zu nehmen.

Bei Landkreisen, kreisfreien Städten und Zweckverbänden erfolgt die Vorlage über die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Für die Erarbeitung der Stellungnahme kann von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eine andere geeignete Behörde beauftragt werden.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass die aus dem Verfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde und dem Projektträger auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Einrichtung für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern auf Basis

der zuvor erfolgten Prüfung des Innenministeriums anhand der eingereichten Unterlagen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie erforderlichenfalls einbezogener Sachverständiger.

Der Zuwendungsempfänger erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen. Mit der Zahlungsanforderung ist eine Rechnungsaufstellung mit dem Nachweis der Bezahlung einzureichen.

Bei Teilauszahlungen wird der anhand der Zahlungsanforderung zu ermittelnde Auszahlungsbetrag auf volle 100 Euro abgerundet.

Eine Schlussrate in Höhe von fünf Prozent der bewilligten Zuwendung wird einbehalten und erst nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger nach dem Muster 7a der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorzulegen, soweit im Bewilligungsbescheid kein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde.

Nähere Angaben zur Nachweispflicht erfolgen im Bewilligungsbescheid.

Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die gesamte Zuwendung zurückfordern.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

Weiterhin gelten folgende Vorschriften:

- das Operationelle Programm EFRE Mecklenburg-Vorpommern 2007 – 2013,
- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006,

- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1)

und

- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1, 2007 Nr. L 45 S. 3).

7.6 Prüfungsrecht

Die geförderten Vorhaben können durch die Europäische Union, den Europäischen Rechnungshof, den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, das Innen- und das Wirtschaftsministerium und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern geprüft werden. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Gemeinde
 Amt
 Landkreis

(Fördervoranfrage)

Zweckverband
 Kommunalen Landesverband
 (Name, Anschrift Zuwendungsempfänger)

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
 Abteilung 1
 Alexandrinenstraße 1

19055 Schwerin

bei kreisangehörigen Ämtern/Gemeinden über den Landkreis:
 (Name, Anschrift Landkreis)

bei Landkreisen/Zweckverbänden über das Innenministerium, Kommunalabteilung:

von der Bewilligungsbehörde auszufüllen:

Aktenzeichen Datenbank efREporter:	
Registriernummer Bewilligungsbehörde:	

8. Schlussbestimmungen

Die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 330). Der Antragsteller erklärt gemäß Anlage, dass ihm die im Antragsformular aufgeführten Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind. Wahrheitswidrige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen können zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides und zur strafrechtlichen Verfolgung führen.

Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes wird hingewiesen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2008 S. 450

**Anlage 1
 gemäß Nummer 7.1 der EVerwRL**

Fördervoranfrage zur Gewährung einer Zuwendung gemäß der Elektronischen Verwaltungsrichtlinie

– Ein von der Europäischen Union mitfinanziertes Förderprogramm –

1. Angaben zum Antragsteller:	
Gemeinde/Amt/Landkreis/ Zweckverband/ kommunaler Landesverband (Name)	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

2. Fördervorhaben (kurze, eindeutige Beschreibung mit Zieldarstellung)

3. Die Maßnahme soll am begonnen werden und am fertig gestellt sein.

4. Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen EUR.
(Gliederung entsprechend Nummer 5.4.1 der Verwaltungsvorschrift)

5. Finanzierungsplan:

- | | |
|--|---------|
| a) Gesamtausgaben | ... EUR |
| b) Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß EVerwRL | ... EUR |
| c) beantragter Zuschuss Innenministerium (EVerwRL) | ... EUR |
| d) Eigenmittel | ... EUR |
| e) Sonderbedarfszuweisung | ... EUR |
| f) Drittmittel | ... EUR |
| g) Zuwendungen | ... EUR |

6. Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme zur Maßnahme selbst (Erfüllung der Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift, Notwendigkeit, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in folgenden Jahren; Planungsstand)

Ort, Datum

Dienststempel

Unterschrift Antragsteller

Anlage 2
gemäß Nummer 7.1 der EVerwRL

Gemeinde
Amt
Landkreis

(Antragsformular)

Zweckverband
Kommunaler Landesverband
(Name, Anschrift Zuwendungsempfänger)

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213

19061 Schwerin

bei kreisangehörigen Ämtern/Gemeinden über den Landkreis:
(Name, Anschrift Landkreis)

bei Landkreisen/Zweckverbänden über das Innenministerium, Kommunalabteilung:

von der Bewilligungsbehörde auszufüllen:

Aktenzeichen Datenbank efREporter:	
Registriernummer Bewilligungsbehörde:	

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Elektronischen Verwaltungsrichtlinie

– Ein von der Europäischen Union mitfinanziertes Förderprogramm –

1. Angaben zum Antragsteller:	
Gemeinde/Amt/Landkreis/ Zweckverband/ kommunaler Landesverband (Name)	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	

2. Bankverbindung für das Konto, auf das der Zuschuss eingezahlt werden soll:	
Kontoinhaber:	
Konto-Nr.:	
BLZ:	
Kreditinstitut:	

3. Fördervorhaben (kurze, eindeutige Beschreibung mit Zieldarstellung)
4. Die Maßnahme soll am begonnen werden und am fertig gestellt sein (Zeitplan über die Durchführung beifügen).
5. Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen EUR.
(Gliederung entsprechend Nummer 5.4.1 der Verwaltungsvorschrift)
6. Es wird die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von EUR beantragt.
7. Finanzierungsplan:
- | | |
|--|---------|
| a) Gesamtausgaben | ... EUR |
| b) Zuwendungsfähige Ausgaben gemäß EVerwRL | ... EUR |
| c) beantragter Zuschuss Innenministerium (EVerwRL) | ... EUR |
| d) Eigenmittel | ... EUR |
| e) Sonderbedarfszuweisung | ... EUR |
| f) Drittmittel | ... EUR |
| g) Zuwendungen | ... EUR |

8. Für die beantragte Maßnahme haben wir von einer anderen Stelle eine Förderung beantragt oder bereits zugesagt bekommen:

Zuwendungsgeber	Art der Förderung Zuschuss/Darlehen	Betrag in Euro	beantragt	bereits zugesagt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme

- a) Zur Maßnahme selbst (Erfüllung der Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift, Notwendigkeit, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in folgenden Jahren; Planungsstand);
- b) Zusätzliche Erläuterungen zur Finanzierung (aufgeschlüsselte Eigenleistungen mit entsprechenden Beträgen und anderes) sowie Bemessung der beantragten Zuweisung, sofern von Nummer 5.2 der Verwaltungsvorschrift abgewichen wird.

10. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme (Folgekosten) und Darstellung der Finanzierung in der mittelfristigen Finanzplanung

11. Erklärungen des Antragstellers:

- Mit der beantragten Maßnahme wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen. (Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.)
- Die Zuwendung wird wirtschaftlich, sparsam und ihrem Zweck entsprechend verwendet.
- Der Antragsteller ist für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug nicht/berechtigt (Nachweis beifügen).
- Die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Eigenmittel stehen im Durchführungszeitraum bereit, die Gesamtmaßnahme kann vom Antragsteller vorfinanziert werden. Auch die Finanzierung der Folgekosten entsprechend der Nummer 4.3 der Verwaltungsvorschrift ist gesichert.
- Die Verwaltungsvorschrift zur Verbesserung des elektronischen Verwaltens für Bevölkerung und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen und als verbindlich anerkannt.
- Dem Antragsteller ist bekannt, dass es sich bei den Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift um Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 1995 (GVOBl. M-V S. 330) handelt. Die im Antragsformular unter Nummer 1 bis 10, Nummer 11 Spiegelstrich 1, 3, 4, 5 und Nummer 12 aufgeführten Tatsachen sind als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches bekannt. Die Strafbarkeit des Subventionsbetruges ist bekannt.

Die in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben sind richtig und vollständig.

12. Beigefügte Unterlagen:

- Beschluss der zuständigen kommunalen Vertretung zur Realisierung der beantragten Maßnahme (in Kopie)
- Stellungnahme der oberen/unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Bestätigung der Sicherstellung des Eigenanteils, Förderwürdigkeit)
- rechtsverbindliche Erklärung, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, besteht/nicht besteht
- Zeitplan über die Durchführung
- Darstellung der Eigenleistungen (entsprechend Nummer 5.4.1 der Verwaltungsvorschrift)
- Sonstiges:

Ort, Datum

Dienststempel

Unterschrift Antragsteller